

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/735

KR.Nr. A 0188/2015 (VWD)

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Zusammensetzung Verwaltungsrat AKSO Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, eine Änderung von § 31 Sozialgesetz dergestalt vorzubereiten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Ausgleichskasse Solothurn vom Kantonsrat gewählt werden.

2. Begründung

Die AKSO ist als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet und vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 30 SozialG). Der Regierungsrat wählt für die Ausgleichskasse den 5-7 Mitglieder umfassenden Verwaltungsrat (§ 31 Abs. 1 und 2 SozialG). Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Ausgleichskasse (§ 31 Abs. 3 lit. e SozialG).

Artikel 60 der Kantonsverfassung verlangt, dass bei der Ämterbesetzung die am besten geeigneten Personen zu berücksichtigen sind, wobei die Regionen und politischen Richtungen angemessen beteiligt sein sollten. Das sollte auch für den Verwaltungsrat der AKSO gelten. Im Verwaltungsrat sitzen allerdings mehrheitlich Freisinnige.

In der Beantwortung der Interpellation von Susanne Schaffner (SP, Olten; KR-Nr. I 0091/2015) "Wann werden die Missstände bei den Ergänzungsleistungen endlich behoben?" hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn im Jahr 2010 rund 10 Angestellte 1673 Neuanmeldungen behandelt haben, während im Jahr 2014 rund 18 Angestellte (+80%) bloss 1883 (+10%) Neuanmeldungen behandelt haben. Es ist offensichtlich, dass das Leistungsniveau bei der AKSO und die Aufsicht durch den Verwaltungsrat unzureichend waren.

Ganz offensichtlich ist das Aufsichtsgremium vom Regierungsrat nicht optimal besetzt worden. Deshalb soll die Wahl künftig dem Kantonsrat obliegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Aufgaben des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) ist eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 30 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007; SG; BGS 831.1) und vollzieht insbesondere die Bundesgesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG), über die Familienzulagen (FLG und FamZG) und Teile des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Als vom Kanton Solothurn übertragene Aufgaben führt sie ausserdem die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn (FAK), richtet

die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV, die Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) sowie die Individuelle Prämienverbilligung zur Krankenversicherung (IPV) aus.

Die AKSO steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG).

Der Verwaltungsrat ist als Leitungs- und Aufsichtsorgan im Sinne des § 26 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BGS 122.111) vom 7. Februar 1999 das strategische Organ der AKSO. Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement, beschliesst den Stellenplan und das Organigramm, wählt die Revisionsstelle und genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der AKSO. Er kann der Leitung der AKSO Weisungen erteilen (§ 31 Abs. 3 SG). Der Verwaltungsrat überwacht subsidiär zur Aufsicht des Bundes und der Gerichte den gesamten Geschäftsbetrieb der Ausgleichskasse. Die Aufsicht des Verwaltungsrats betrifft gemäss § 10 Abs.1 SV die Art und Weise der Geschäftsführung und der Organisation (Verwaltungsorganisation, Personalfragen, Infrastruktur), soweit sich nicht der Bund die Aufsicht vorbehalten hat.

Damit ist der Verwaltungsrat auch für die Aufsicht der Arbeitsorganisation im Bereich der Ausrichtung der EL zuständig.

In unserer Antwort zur Interpellation Susanne Schaffner (SP, Olten): Wann werden die Missstände bei den Ergänzungsleistungen endlich behoben? (RRB 2015/1264 vom 18. August 2015) haben wir die Gründe, welche zur Pendenzenlage im Bereich Ergänzungsleistungen geführt haben, sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen detailliert aufgezeigt. Diese haben zwischenzeitlich zu einer markanten Verbesserung der Pendenzensituation geführt. Die Rekrutierung neuer Mitarbeitender stellt nur eine der ergriffenen Massnahmen dar, die explizit zur Verbesserung der Pendenzensituation ergriffen wurde. Diese ist befristet bis zum Erreichen der Normalsituation im Bereich EL. Aufgrund der aufwändigen Einarbeitung neuer Mitarbeitender im Bereich EL zeigt sich die Wirkung dieser Massnahme erst mit einer gewissen Verzögerung, so dass die im Auftrag angeführte Gegenüberstellung von Verarbeitungszahlen und Ressourceneinsatz in dieser Situation wenig aussagekräftig ist.

Sowohl der Bund als auch die Öffentlichkeit waren jederzeit über die Situation im Bereich EL informiert.

3.2 Die Wahl des Verwaltungsrates

Gemäss § 31 Abs. 1 SG wählt der Regierungsrat für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin. Der Verwaltungsrat besteht gemäss § 31 Abs. 2 SG aus 5-7 Mitgliedern. Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung stellt als Kriterium für die Besetzung öffentlicher Ämter die Eignung der zu wählenden Personen in den Vordergrund. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind demnach gegenüber der Eignung sekundär.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt entsprechend im Sinne des § 26 Absatz 1 RVOG gestützt auf ein vom Regierungsrat festgelegtes Anforderungsprofil, welches seinerseits auf dem Pflichtenheft Verwaltungsrat AKSO/IVSO vom 9. April 2009 basiert (§ 26 Abs. 2 RVOG).

Aktuell besteht der Verwaltungsrat der AKSO/IV-Stelle aus der Präsidentin und vier Mitgliedern. Zwei der aktuellen Mitglieder wurden noch vor der Inkraftsetzung des heute geltenden SG (1. Januar 2007) nach der Regelung des damaligen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen

über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV-SO; GS 92, 904) gewählt.

Die damalige Aufsichtskommission (Vorläuferin des heutigen Verwaltungsrates) bestand noch aus zehn Mitgliedern. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Landwirtschaft sowie Behindertenorganisationen waren bei der Besetzung der Aufsichtskommission angemessen zu berücksichtigen.

Die beiden damals gewählten Mitglieder wurden als Vertretung der Landwirtschaft bzw. der Behindertenorganisationen gewählt.

Zwei Mitglieder wurden 2009 nach dem neuen SG gewählt. Die Wahl erfolgte gestützt auf das vorerwähnte Anforderungsprofil. Dabei wurde in erster Linie der Ergänzung des benötigten Fachwissens im Verwaltungsrat Beachtung geschenkt. Mit Wohnort Walterswil bzw. Bettlach der damals neu gewählten Mitglieder wurde der Berücksichtigung der Regionen im Sinne des Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung Rechnung getragen.

3.3 Stufengerechtigkeit der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die AKSO ist als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit Teil der mittelbaren Verwaltung. Als Leitungs- und Aufsichtsorgan gemäss § 26 RVOG ist der Verwaltungsrat das strategische Organ der AKSO. Er nimmt wie die andern Leitungs- und Aufsichtsorgane der übrigen mittelbaren Verwaltung (Verwaltungsrat der Pensionskasse, Aufsichtskommission der Gebäudeversicherung, Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG etc.) eine typische Exekutivfunktion wahr. Gemäss § 26 Abs. 3 RVOG beaufsichtigt der Regierungsrat die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung und kann ihnen Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Entsprechend wählt der Regierungsrat (Exekutive) nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrates der AKSO, sondern alle Mitglieder sämtlicher Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung.

Es handelt sich dabei um einen Grundsatzentscheid im Sinne der Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung im RVOG (Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation; § 12 RVOG) als auch der wirkungsorientierten Verwaltungsführung [Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1)] nach welcher klar zwischen der Steuerung durch den Kantonsrat (§ 15-24 WoV-G) und der Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente (§ 25-33bis WoV-G) unterschieden wird. Würde dem Anliegen des Auftrags Rechnung getragen, würde der Kantonsrat im Extremfall konsequenterweise auch über die Besetzung von Stellen und Funktionen in der kantonalen Verwaltung (Departemente, Ämter) bestimmen können, was letztlich zu einer unzweckmässigen Vermischung von Aufgaben und Verantwortung führen würde (siehe hierzu auch unsere Antwort zur Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ).

Eine Wahl der Mitglieder eines Exekutivorgans der mittelbaren Verwaltung durch den Kantonsrat (Legislative) erachten wir generell als nicht stufengerecht. Dies gilt erst recht für den Fall, dass – wie im Auftrag verlangt – lediglich die Mitglieder des Verwaltungsrates der AKSO durch den Kantonsrat gewählt werden sollen, währenddem die Mitglieder aller andern Aufsichtsorgane über die mittelbare Verwaltung weiterhin durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Wahl der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung durch den Regierungsrat hat sich bisher bewährt. Auch im Falle der AKSO/IV-Stelle halten wir fest, dass der Verwaltungsrat bisher seine Aufsichtsfunktion vollumfänglich wahrgenommen hat. Eine Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Kantonsrat würde nach unserer Auffassung zudem in der Tendenz eine Verschiebung der Gewichtung der Auswahlkriterien weg von der in Art. 60 Abs. 1 Kantonsverfassung klar priorisierten Eignung hin zur politischen Besetzung mit sich bringen.

Auch ein Vergleich mit den andern Kantonen zeigt, dass die Wahl der kantonalen Aufsichtsgremien der Ausgleichskassen in den umliegenden Kantonen und in der grossen Mehrheit aller Kantone in Kompetenz der Regierungen (Exekutive) erfolgt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3923)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Aktuarin SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat